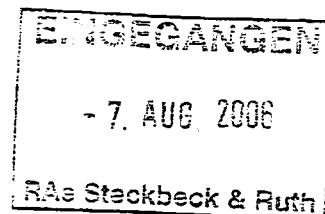
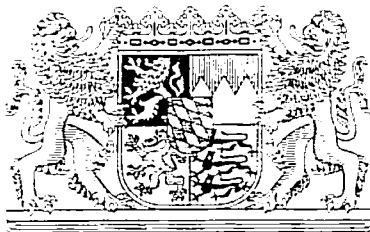


9 B 04.30118  
AN 15 K 03.31712



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Wolfram Steckbeck und Kollegen,  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:  
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Asylrechts (Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG / § 60 Abs. 1 AufenthG und Aufenthaltsbeendigung);  
hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
Ansbach vom 16. Dezember 2003,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Plathner,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Heini,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 18. Juli 2006  
am **24. Juli 2006**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Berufung wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte unter Aufhebung von Nr. 2 des Bescheids des Bundesamtes vom 24. Oktober 2003 verpflichtet wird festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschans vorliegen, und weiter verpflichtet wird, in der Abschiebungsandrohung (Nr. 4 des vorgenannten Bescheids) Aserbaidshan als den Staat zu bezeichnen, in den die Klägerin nicht abgeschoben werden darf.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.  
Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Die 1958 in Kirowabad (Gandscha) geborene Klägerin kam nach Deutschland und gab zur Begründung ihres Asylantrags vom 6. August 2003 unter Vorlage ihrer Geburtsurkunde folgendes an:

Sie sei wie ihre Eltern armenische Volkszugehörige und habe bis zu ihrer Ausreise im Haus ihrer Eltern in Gandscha gelebt. Nach dem Schulabschluss habe sie zu-

hause Schneidern gelernt und sich damit den kargen Lebensunterhalt verdient. Seit 1988 hätten sich die Armenier in Gandscha in einer schwierigen Lage befunden. Sie habe aber keine andere Möglichkeit gehabt, als dort zu bleiben. Früher habe sie einen sowjetischen Inlandspass besessen, den sie 1995 verloren habe. Ihre Anträge auf Ausstellung eines aserbajdschanischen Passes seien aber immer abgelehnt worden. Man habe ihr ein so genanntes Formular Nr. 9 - auf dem mit großen Buchstaben „Ermani“ (Armenier) stand - gegeben und gesagt, für Armenier sei Baku zuständig. Sie habe aber wegen ihres kranken Vaters nicht in das 300 km entfernte Baku fahren können. Bei Polizeikontrollen habe sie wegen des Formulars Nr. 9 ein Vielfaches dessen zahlen müssen, was andere geben mussten, und sei drei oder vier Mal ohne Grund für eine Woche bei der Polizei festgehalten worden.

Ihre Mutter sei an Krebs erkrankt und im April 2000 verstorben.

Am 24. August 2002 habe das zweite Referendum stattgefunden, mit dem der Präsident sichern wollte, dass sein Sohn sein Nachfolger werden konnte. Sie habe an diesem Tag in einer Fabrik zu tun gehabt und sei mit allen anderen von der Polizei eingesammelt und zum Wahllokal gefahren worden. Sie habe ihr Formular Nr. 9 hergezeigt mit dem Hinweis, nicht wählen zu dürfen. Schließlich habe der Leiter des Wahllokals sie gehen lassen, ein Angehöriger der Opposition habe sich aber beschwert, dass jetzt schon Armenier zur Wahl gebracht werden. Draußen sei sie von einem Polizisten geschlagen und getreten worden. Zwei Tage später seien zwei Polizisten gekommen und hätten ihr eine gerichtliche Vorladung übergeben. Am folgenden Tag habe sie der Vorladung Folge geleistet. Dort sei ihr die Anklage vorgelesen worden und man habe sie eine Woche festgehalten. Ihr sei vorgeworfen worden, nicht an der Wahl teilgenommen zu haben. Dann sei sie für drei Tage in das Gefängnis von Gandscha gekommen. Mit einem Rechtsanwalt oder ihrem Vater habe sie keine Verbindung aufnehmen können. Schließlich sei sie mit einem Bus nach Baku gebracht und für eine Woche in das Gefängnis Binegardi, danach eine weitere Woche ins Hafengefängnis und schließlich in ein Frauenarbeitslager gesteckt worden. Erst am 14. September 2002 sei sie von einem Offizier befragt worden. Der wollte wissen, ob sie mit dem „Kriegsverbrecher General [Name]“ verwandt sei. Man habe sie dann für zehn Tage in ein Frauenarbeitslager am Hafen von Baku zu Drogenabhängigen, Sadistinnen und Mörderinnen gebracht. Sie sei dort geschlagen worden und die Wärter hätten nur zugesehen und gelacht. Am 29. September 2002 sei sie mitten in der Nacht freigelassen worden und wieder in ihr Elternhaus zurückgekehrt.

Am 20. Januar 2003 sei dann ihr Vater verstorben. Erst im Mai desselben Jahres sei sie in der Lage gewesen, etwas zur Umschreibung des Hauses zu unternehmen. Bei der Steuerbehörde sei sie sehr grob behandelt worden. Man habe ihr gesagt, die Erbschaft sei nicht notariell geregelt und sie könne keinen Anspruch auf das Haus erheben. Man habe sie sogar beschuldigt, auf unehrliche Weise versucht zu haben, Eigentümerin des Hauses zu werden. Wenn sie auf der Überschreibung bestehe, werde sie wieder eingesperrt. Am 16. Juli 2003 hätten zwei Polizisten ihr eine weitere Vorladung zum Gericht überbracht. Sie habe nicht wieder inhaftiert werden wollen, deshalb das Haus für 3.500 Euro an einen Nachbarn verkauft und mit dem Geld am 30. Juli 2003 Aserbaidtschan verlassen. Auf dem Landweg sei sie nach Deutschland gekommen. Bei einer Rückkehr nach Aserbaidtschan drohten ihr ähnliche Maßnahmen wie früher, die sie aber möglicherweise nicht überlebe.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 24. Oktober 2003 ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Nr. 2) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (Nr. 3) nicht vorliegen, und forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung nach Aserbaidtschan oder Armenien auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen (Nr. 4).

Im anschließenden Klageverfahren erklärte die Klägerin, ihr sowjetischer Inlandspass sei 1996 von den Behörden einbehalten worden. Im Jahr 2002 sei ihr die Vorladung vier Tage nach dem Referendum überbracht worden. Die letzte Vorladung sei ihr am 16. Juli 2003 von der Polizei übergeben worden.

Das Verwaltungsgericht Ansbach gab der Klage mit Urteil vom 16. Dezember 2003 teilweise statt, hob den Bescheid des Bundesamtes vom 24. Oktober 2003 in Nr. 2 und in Nr. 4 insoweit, als die Abschiebung nach Aserbaidtschan angedroht wurde, auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Im übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Zur Begründung der Klagestattgabe wurde ausgeführt: Die Klägerin habe trotz gewisser Widersprüche in ihrem Vorbringen glaubhaft gemacht, als Armenierin in Aserbaidtschan politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein. Auf Aserbaidtschan sei wegen der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit der Klägerin abzustellen. Bei einer Rückkehr nach Aserbaidtschan könne die als Armenierin zu erkennende Klägerin weder Arbeit noch Wohnung finden. Weil ihr auch Sozialleistungen nicht gewährt würden, müsste sie ein Leben unterhalb des Existenzminimums führen.

Dafür sei auch der aserbaidische Staat verantwortlich. Nach der Intensität der landesweit bestehenden Gefährdung sei das politische Verfolgung. Auf Berg-Karabach könne nicht abgestellt werden, denn dieses Gebiet sei durch Sezession endgültig aus Aserbaidschan ausgegliedert.

Gegen den der Klage stattgebenden Teil des Urteils wendet sich die Beklagte mit ihrer vom Senat mit Beschluss vom 23. Juni 2004 zugelassenen Berufung und führt aus: Das Verwaltungsgericht habe eine inländische Fluchtalternative in Berg-Karabach verneint und sei damit von der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

Die Beklagte *b e a n t r a g t*, die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 16. Dezember 2003 insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin *b e a n t r a g t*, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten, insbesondere zum weiteren Vorbringen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die vom Berufungsgericht zugelassene und auch im übrigen zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend entschieden, dass die Klägerin in Bezug auf Aserbaidschan Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG beanspruchen kann.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nur der Streit um Abschiebungsschutz hinsichtlich Aserbaidschans, denn das Verwaltungsgericht hat der Klägerin nur insoweit Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannt (vgl. Zulassungsbeschluss vom 23.6.2004) und dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung. Rechtsgrundlage des Begehrens der Klägerin ist nunmehr die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Neuregelung in § 60 Abs. 1 AufenthG, die an die Stelle von § 51 Abs. 1 AuslG getreten ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (BGBl 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Re-

ligion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Das Verwaltungsgericht hat den mit der Klage geltend gemachten Anspruch der Klägerin, das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass bei ihr die Voraussetzungen § 51 Abs. 1 AuslG - jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG - hinsichtlich Aserbaidschans vorliegen, zu Recht als begründet angesehen.

In den Gründen der angegriffenen Entscheidung ist näher dargelegt, dass die Klägerin mit ihren Angaben trotz gewisser Widersprüche glaubhaft gemacht hat, bis zu ihrer Ausreise im Jahr 2003 in Aserbaidschan - dem Land ihrer Staatsangehörigkeit - gelebt zu haben, wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit staatliche Verfolgung bis hin zu mehrwöchiger Haft erlitten zu haben und bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan als Armenierin erneut politischer Verfolgung ausgesetzt zu sein. Der Senat hält diese Beurteilung für den Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung für zutreffend und sieht unter Bezugnahme auf die Begründung des Ersturteils von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Teilweise abweichend und mit den notwendigen Ergänzungen insbesondere zu den Verhältnissen im nunmehr maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), stellt der Senat auf folgende weiteren Erwägungen ab:

1. Mit ihren Darlegungen hat die Klägerin auch zur Überzeugung des Senats glaubhaft gemacht, dass sie aus Aserbaidschan stammt, ihr dort wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit politische Verfolgung widerfahren ist und noch bei ihrer Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohte. Eine zumutbare inländische Zufluchtsmöglichkeit gab es bei der Ausreise der Klägerin in Aserbaidschan nicht und gibt es auch heute nicht und die Klägerin wäre bei einer Rückkehr nach (Stamm-) Aserbaidschan vor erneuter politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Nach der vorgelegten Geburtsurkunde, den Sprach- und den Detailkenntnissen der Klägerin über Aserbaidschan besteht kein Zweifel, dass diese nach beiden Eltern armenische Volkszugehörige ist und sich von ihrer Geburt bis zu ihrer Ausreise in Aserbaidschan aufgehalten hat. Überzeugt ist der Senat nach den glaubhaften Angaben der Klägerin auch davon, dass diese willkürlichen behördlichen Schikanen, Benachteiligungen und insbesondere mehrfachen Inhaftierungen ausgesetzt war, die allein ihrer Volkszugehörigkeit galten. Auch die bloße Ausstellung des befristeten vorläufigen Ausweispapiers Formular Nr. 9 mit Eintragung der armenischen Volkszu-

gehörigkeit wie auch die Verweigerung der „Umschreibung“ des Hausgrundstücks nach dem Tode ihrer Eltern stimmen mit der nach der Auskunftslage praktizierten behördlichen Diskriminierung der Armenier in Aserbaidschan überein. Gewisse Widersprüche bei den Monate oder Jahre auseinanderliegenden Anhörungen sind durch Übersetzungsungenauigkeiten, eine verunsichernde Anspannung der Klägerin, Erinnerungslücken und auch die einschüchternde Art der Befragung beim Bundesamt ohne weiteres zu erklären. Insbesondere die Inhaftierung der Klägerin nach den Ereignissen bei dem Referendum am 24. August 2002 und die erneute Vorladung der Klägerin am 16. Juli 2003 belegen, dass der Klägerin nicht nur gravierende staatliche Verfolgung widerfahren ist, sondern ihr noch bei der Ausreise Ende Juli 2003 weitere politische Verfolgung drohte.

Diese Beurteilung einer der Klägerin widerfahrenen und noch bei der Ausreise drohenden politischen Verfolgung ist auch vor dem Hintergrund der Situation im Land zutreffend. Selbst wenn man für die Zeit bis zur Ausreise der Klägerin nach der Einschätzung sachkundiger Personen und Stellen (vgl. etwa AA LB vom 9.1.2003 Nr. II. 1. b und Dr. Tessa Savvidis - TS - vom 15.7.2003) annehmen wollte, die erhebliche staatliche und staatlich geduldete Diskriminierung und Verfolgung der Armenier sei zum Teil auf verbreitete Korruption zurückzuführen und könne noch nicht als eine allen Armeniern im Lande drohende Gruppenverfolgung beurteilt werden, liegt bei der allgemein gravierenden Diskriminierung von Armeniern und den zahlreichen Übergriffen auf sie doch die Möglichkeit einer politischen Verfolgung im Einzelfall nahe und ist unter den hier vorliegenden Einzelumständen und der überzeugend glaubhaft gemachten Ereignisse anzunehmen.

Eine zumutbare inländische Zufluchtsmöglichkeit bot sich der Klägerin bei der Ausreise im Jahr 2003 nicht, denn der ihr drohenden politischen Verfolgung hätte sie, weil sie schon wegen ihres Namens und ihrer Sprachkenntnisse als Armenierin zu erkennen war, allenfalls in Berg-Karabach entgehen können. Die Waffenstillstandslinie zwischen (Stamm-) Aserbaidschan und Berg-Karabach war aber nach den schon vom Verwaltungsgericht beigezogenen und insoweit übereinstimmenden Auskünften und Berichten damals - wie übrigens auch heute - nicht oder nur unter Lebensgefahr zu überschreiten, und Berg-Karabach war deshalb für die Klägerin keine zumutbare Zufluchtsmöglichkeit.

Nach den beigezogenen aktuellen Auskünften und Berichten (vgl. etwa Lagebericht der Auswärtigen Amtes vom 29.8.2005) - im Vergleich zu den vom Verwaltungsgericht beigezogenen Erkenntnissen hat sich keine wesentliche Änderung der Verhältnisse ergeben - werden Armenier in Aserbaidschan von den Behörden in existen-

ziellen Fragen (Nichtauszahlung von Renten, Nichtrestituierung in von Flüchtlingen belegten Wohnungen, Nichtausstellung von Urkunden oder Pässen, Probleme bei der Anmeldung von Kindern zum Schulbesuch, kein Schutz vor Übergriffen der aserischen Bevölkerung) noch heute als nahezu rechtlos behandelt und in dem Klima von Feindseligkeit und gravierender Diskriminierung liegt die Prognose nahe, dass der Klägerin als ohne weiteres erkennbarer Armenierin politische Verfolgung wiederum mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Jedenfalls steht aber nach der Auskunftslage zur Überzeugung des Senats fest, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihre Heimat vor erneuter politischer Verfolgung insbesondere durch staatliche Stellen nicht hinreichend sicher ist. Weil der Klägerin auch keine zumutbare inländische Fluchtalternative - wie noch zu erörtern ist - offensteht, kann sie schon deshalb Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG beanspruchen.

2. Die Klägerin ist zwar nicht mehr aserbaidische Staatsangehörige. Sie hat jedoch auch deshalb Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidischens, weil sie von ihrer Geburt bis zur Ausreise im Jahr 2003 in diesem Land ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, rechtmäßige aserbaidische Staatsangehörige war, allein wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit ausgebürgert wurde und ihr die Wiedereinreise in das Land ihrer früheren Staatsangehörigkeit und ihres gewöhnlichen Aufenthalts verwehrt wird.

a) Ein Fortbestand ihrer früheren aserbaidischen Staatsangehörigkeit ist nach den beigezogenen Auskünften und Berichten zu verneinen:

Noch vor der Erklärung der Unabhängigkeit Aserbaidischens trat am 1. Januar 1991 ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft, nach dem Personen, die die Staatsangehörigkeit der Aserbaidischen Sowjetrepublik hatten, Teil des Staatsvolks wurden (Lorenz in Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 30.9.2003, Aserbaidisch II. S. 5). Danach war die Klägerin unabhängig davon, ob auch ein Wohnsitz im Inland erforderlich war (verneinend: Lorenz aaO, bejahend: Institut für Ostrecht vom 22.11.2000), aserbaidische Staatsangehörige. Die Klägerin ist nämlich auf dem heutigen Staatsgebiet Aserbaidischens geboren, hat sich ständig in Gandscha aufgehalten und für eine amtliche Abmeldung spricht nichts. Behördliche Zwangsabmeldungen von Personen, die sich schon am 1. Januar 1991 nicht mehr im Lande aufhielten, gab es nach einem Erlass des Exekutivrats der Stadt Baku vom 24. Januar 1991 nur für die aus dem Großraum Baku geflüchteten Armenier (AA vom 2.4.2003 und 9.9.2003). Auch nach dem Zerfall der ehemaligen Sowjetunion und der Gründung ihrer Nachfolgestaaten



wurden behördliche Abmeldungen bis 1998 nur dann vorgenommen, wenn eine Person ihren Wohnsitz in einen anderen Nachfolgestaat verlegte und sich an ihrem neuen Wohnort bei den dortigen Behörden neu anmeldete (so zunächst AA vom 2.4.2003). Die Anweisung des Innenministeriums vom 8. Oktober 1997 an alle Meldebehörden, diejenigen armenischen Volkszugehörigen von Amts wegen abzumelden, die Aserbaidschan bereits in den Jahren 1988 bis 1992 verlassen hatten (erst mitgeteilt mit Auskunft des AA vom 9.9.2003), hat für die im Lande gebliebene Klägerin keine Bedeutung.

Heute gilt das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30. September 1998, nach dessen Art. 1 - verkürzt dargestellt - aserbaidtschanischer Staatsangehöriger ist, wer auf dem Territorium des Staates geboren ist oder wer zumindest einen Elternteil mit aserbaidtschanischer Staatsangehörigkeit hat. Auch danach wäre eine fortbestehende aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit der Klägerin nicht zweifelhaft, wenn nicht nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes Grundlage die „Meldung der Person an ihrem Wohnsitz in der Republik Aserbaidschan am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes“ wäre (vgl. Lorenz aaO und TKI vom 6.10.2005). Zunächst war angenommen worden, Aserbaidschan setze die Wohnsitzregelung (ständiger Wohnsitz bei Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 1. Oktober 1998) konsequent um (AA vom 11.4.2005). Wenig später wurde erkannt, dass Personen, die beim Verlassen Aserbaidschans die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit innehatten, nach wie vor als aserbaidtschanische Staatsangehörige betrachtet wurden (AA vom 27.6.2005). Dieser Eindruck konnte deshalb entstehen, weil in der Tat bei der Mehrheit der in Russland lebenden aserbaidtschanischen Staatsangehörigen in der Behördenpraxis ein Fortbestand der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit unterstellt wurde. Diese behördliche Handhabung der Wohnsitzregelung erklärt sich daraus, dass die Anwendung der Wohnsitzregelung im Staatsangehörigkeitsgesetz die Entlassung aller - etwa zwei Millionen - in Russland lebenden aserbaidtschanischen Staatsangehörigen aus der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit zur Folge gehabt hätte. Diese Folge war aber hinsichtlich der in Russland oder in anderen Ländern lebenden armenischen Volkszugehörigen unerwünscht und sollte - nach der Intention des Gesetzgebers - vermieden werden. Deshalb stellte sich schließlich heraus, dass die Wohnsitzregelung mit der Folge des Verlusts der aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit nur hinsichtlich der nicht mehr in Aserbaidschan lebenden, aber noch gemeldeten armenischen Volkszugehörigen angewendet wurde und wird (AA vom 29.8.2005).

Die weiteren Erfahrungen zeigten, dass armenische Volkszugehörige einschließlich der Personen mit armenisch klingendem Namen in den Melderegistern nicht erfasst

werden und - unabhängig vom Zeitpunkt des Verlassens Aserbaidschans - aus diesen gelöscht werden (AA vom 12. und 29.12.2005, TKI vom 6.10.2005). Wegen der Löschung aus den Melderegistern werden Armenier heute von Aserbaidschan nicht mehr als eigene Staatsangehörige angesehen mit der weiteren Folge, dass Ihnen eine Rückkehr nicht gestattet wird. So sind Dr. Tessa Savvidis (Auskunft vom 14.12.2005) nur zwei Fälle von staatenlosen armenischen Volkszugehörigen, die in Aserbaidschan geboren wurden und dort gelebt haben, bekannt, die - allerdings illegal - in ihre Heimat zurückkehrten. Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse vor, ob Personen armenischer Abstammung nach Aserbaidschan abgeschoben wurden oder freiwillig dorthin zurückkehrten und auch der Deutschen Botschaft in Baku sind keine Einzelfälle bekannt; in Bezug auf nicht mehr in Aserbaidschan lebende, aber noch gemeldete armenische Volkszugehörige könne davon ausgegangen werden, dass es in der Intention des Gesetzgebers gelegen habe, diese aus der aserbaid-schanischen Staatsangehörigkeit zu entlassen (AA vom 29.8.2005). Selbst wenn es im Ausland lebende armenische Volkszugehörige geben sollte, die von Aserbaidschan noch als eigene Staatsangehörige angesehen werden, könnten diese nur mit einem aserbaid-schanischen Reisepass einreisen (AA vom 22.8.2005); der „auf kaltem Wege“ ausgebürgerten Klägerin würde ein solcher Pass aber nicht ausgestellt werden.

b) Nach dieser Rechtspraxis steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die Klägerin wegen ihrer feststellbaren armenischen Volkszugehörigkeit - auch wegen ihres armenisch klingenden Namens (die Endung des Familiennamens mit „jan“ ist kennzeichnend für armenische Volkszugehörige) und einer daraus erkennbaren armenischen Volkszugehörigkeit - im Melderegister gelöscht wurde und deshalb - unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausreise und der Löschung im Melderegister - vom aserbaid-schanischen Staat nicht mehr als eigene Staatsangehörige angesehen wird. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall einer versehentlich unterbliebenen Löschung würde diese spätestens aus Anlass eines Antrags auf Ausstellung von Einreisedokumenten mit derselben Folge der Ausbürgerung vorgenommen. Entsprechend dem staatlich erwünschten Ergebnis wird allein aus dem Umstand einer Tilgung eines armenischen Volkszugehörigen aus dem Melderegister, der über den Zeitpunkt des nicht mehr bestehenden Wohnsitzes nichts aussagt, der Schluss gezogen, der Betreffende habe die aserbaid-schanische Staatsangehörigkeit nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 30. September 1998 verloren oder „nach dem neuen Staatsangehörigkeitsrecht nicht bekommen“.

Eine derartige Ausbürgerung, die wegen eines angeblich nicht mehr bestehenden Wohnsitzes in Inland nach der Rechtspraxis in Aserbaidschan allein bei armenischen

Volkszugehörigen stattfindet, ist aber nach der „objektiven Gerichtetheit“ der Motivation und Gewichtigkeit des Eingriffs als politische Verfolgung zu beurteilen (BVerwG vom 24.10.1995 NVwZ-RR 1996, 602 und vom 7.12.1999 - 9 B 474/99 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 224). Folge dieser Ausbürgerung ist, dass Aserbajdschan eine Rücknahme von Armeniern, die nach der eigenen Rechtspraxis staatenlos geworden sind, ablehnt (TS vom 14.12.2005). Auch diese Einreiseverweigerung ist als politische Verfolgung zu werten (vgl. BVerwG vom 24.10.1995 und 7.12.1999 aaO). Dem kann nicht entgegen gehalten werden, dass jeder Staat im Rahmen des Völkerrechts selbst bestimmen kann, welche Personen er als seine Staatsangehörigen anerkennt. Grundsätzlich kann ein Staat zwar selbst bestimmen, nach welchen Kriterien er seine Staatsangehörigkeit verleiht, anerkennt oder entzieht. Bürgert ein Staat aber seine bisher rechtmäßigen Staatsangehörigen allein aus Gründen der - missliebigen - Volkszugehörigkeit aus und verweigert er ihnen die Einreise, dann sind diese allein der Volkszugehörigkeit geltenden Maßnahmen als politische Verfolgung zu beurteilen.

c) Ist die Klägerin aber politisch Verfolgte, weil sie wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit ausgebürgert wurde und ihr deshalb die Wiedereinreise in das Land ihrer Geburt, ihrer legitimen früheren Staatsangehörigkeit und ihres ständigen Aufenthalts verweigert wird, dann kommt es nicht mehr darauf an, ob ihr heute eine zumutbare Fluchtalternative in einem Teil des Staatsgebiets - nämlich Berg-Karabach - offensteht, in dem der aserbajdschanische Staat keine Herrschaftsgewalt mehr ausüben kann. Weil es sich bei der Ausbürgerung und der Einreiseverweigerung wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit um asylerbliche Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG handelt, können diese nicht deshalb irrelevant sein, weil es der Klägerin möglicherweise gelingen könnte, unter erheblichen Mühen und mit zeitlicher Verzögerung nach Berg-Karabach zu gelangen und sich dort niederzulassen. Nach der ausführlichen Darstellung der Einreisemöglichkeiten von armenischen Volkszugehörigen nach Berg-Karabach in der Auskunft von Dr. Tessa Savvidis vom 14. Dezember 2005 müsste sich die Klägerin, weil die Einreise nur über Armenien möglich ist, zunächst bei den dortigen Behörden entweder um den Erwerb der armenischen Staatsangehörigkeit bemühen oder in Armenien einen Asylantrag stellen (nach AA vom 18.11.2005 kann auch ein „Antrag auf Flüchtlingsstatus“ gestellt werden). Fraglich ist aber bereits, ob die Klägerin, die über keine gültigen Reisepapiere eines anderen Staates oder einen Reiseausweis nach Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention verfügt,

tatsächlich nach Armenien einreisen könnte (vgl. auch AA vom 18.11.2005). Für den Fall eines Asylantrags in Armenien müsste sich die Klägerin über längere Zeit unter schlechten Bedingungen - wahrscheinlich ohne fließendes Wasser und ohne Sanitäranlagen - aufhalten. Eine Einreise und Niederlassung in Berg-Karabach wäre dann von Armenien aus durchführbar, zweifelhaft wäre dann allerdings, ob es der Klägerin auch möglich wäre, sich dort eine Existenzgrundlage zu schaffen. Die Frage der Einreise und des Aufenthalts und des Erwerbs der „Staatsangehörigkeit“ in Berg-Karabach bedarf aber aus folgenden Gründen keiner Vertiefung:

Wer in seiner Heimat durch asylerblicklichen Rechtsentzug - Aberkennung der Staatsangehörigkeit und Verweigerung des Rechts auf Wiedereinreise - und nicht hinreichende Sicherheit vor erneuter politischer Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG politisch verfolgt ist, dem kann der sich daraus ergebende Status einschließlich der Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der entsprechenden rechtlichen Begünstigungen nicht mit dem Hinweis darauf verweigert werden, er könne sich mit einiger Aussicht auf Erfolg in einem anderen Land um Asyl, Anerkennung als Flüchtling oder um dessen Staatsangehörigkeit bemühen und schließlich von dort aus in einen Landesteil seines Heimatstaates gelangen, in dem er vor politischer Verfolgung des Heimatstaates sicher ist, weil dieser in diesem Teilbereich keine Herrschaftsgewalt mehr hat. Das gilt auch dann, wenn der Staat des notwendigen Zwischenaufenthalts - Armenien - wie auch das Zielterritorium - Berg-Karabach - eines verfolgungsfreien Aufenthalts sich in ethnischer und sprachlicher Hinsicht wegen der beim Asylbewerber vorhandenen Merkmale als Zuflucht anbieten mag. Die Genfer Flüchtlingskonvention wie auch das nationale Recht gehen nämlich davon aus, dass es Sache des Flüchtlings oder des Asylbewerbers ist, den Zielstaat seiner Flucht selbst zu bestimmen. Aus diesem Grund ist auch nur für die Anerkennung als Asylberechtigter erheblich, ob ein Flüchtling aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist oder auf der Flucht anderweitige Sicherheit vor Verfolgung gefunden hat (Art. 16 a Abs. 2 GG, §§ 26 a, 27 AsylVfG). Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist aber grundsätzlich ohne Bedeutung, ob ein Flüchtling in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können oder finden kann. Das gilt auch dann, wenn die Flucht über das Gebiet eines solchen Staates geführt hat. Im übrigen wäre ein gesicherter, verfolgungsfreier Daueraufenthalt und die „Staatsangehörigkeit“ des völkerrechtlich nicht als Staat anerkannten Gebiets Berg-Karabach kein Ausgleich

der asylerblichen Rechtsbeeinträchtigung durch Entzug der aserbaidischen Staatsangehörigkeit und des Rechts auf Wiedereinreise.

Auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 8.2.2005 und 12.4.2005 aaO), daß im gerichtlichen Verfahren das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Staates der Staatsangehörigkeit oder - bei Staatenlosen - des gewöhnlichen Aufenthalts stets und insbesondere auch dann zu überprüfen ist, wenn die Abschiebung in diesen Staat nicht angedroht wurde, liegt der Gedanke zugrunde, dass einem in der Heimat politisch Verfolgten die Rechte aus § 60 Abs. 1 AufenthG und als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht deshalb vorenthalten werden dürfen, weil er in einem anderen Land Aufnahme und Verfolgungsschutz finden kann. Auch der Regelung in § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG (wie auch der früheren Regelung in § 50 Abs. 2 und 3 AuslG) ist für den asylrechtlichen Anwendungsbereich nicht zu entnehmen, dass einem in der Heimat Verfolgten und deshalb vor einer Abschiebung Geschützten stets die Abschiebung in einen anderen aufnahmebereiten Staat, in dem Verfolgungssicherheit besteht, angedroht werden dürfte. Vielmehr ergibt sich aus dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG wie auch aus der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention grundsätzlich ein Bleiberecht im Bundesgebiet, das nicht unter dem Vorbehalt einer Zufluchtsmöglichkeit in einem anderen Staat steht. Für die weitere Erörterung, ob und unter welchen besonderen Voraussetzungen asylrechtlich die Androhung einer Abschiebung in einen Drittstaat in Betracht kommen kann, bietet der vorliegende Fall keinen Anlass.

3. Die der Klage stattgebende und insoweit von der Beklagten angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts erweist sich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Senatsentscheidung mit der Maßgabe als zutreffend, dass die Beklagte verpflichtet ist festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidischans vorliegen. Daraus folgt die weitere Verpflichtung der Beklagten aus § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, in der Abschiebungsandrohung Aserbaidischans als den Staat zu bezeichnen, in den die Klägerin nicht abgeschoben werden darf.

Die Berufung der Beklagten ist demnach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung und die Befugnis zur Abwendung der Vollstreckung ergeben sich aus § 167 VwGO, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.